

Haushaltsvermerke

Allgemeine Ausführungen

Nach § 14 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) dienen, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist,

- > die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen,
- > die ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen,
- > die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Aufnahme von Investitionskrediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Ungeachtet vorstehender Grundsätze regelt

- > § 14 GemHVO für Erträge die Möglichkeit der Ausweisung von Zweckbindungen,
- > § 15 GemHVO die Erweiterungs- oder Einschränkungsmöglichkeit der Ausweisung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit, die innerhalb der Teilhaushalte grundsätzlich gegeben ist,

jeweils durch im Haushaltsplan auszuweisende Haushaltsvermerke.

Zweckbindungsvermerke

Spendeneinzahlungen können nur entsprechend der ausgesprochenen Zweckbindung für Aufwendungen innerhalb dieses Produktes bzw. der Leistung verwendet werden.

Entnahmen aus der Sonderrücklage „Ersatzzahlungen Landespflegegelder“ können nur für Aufwendungen der Produktgruppen 552 –Öffentliche Gewässer, Gewässerschutz- und 554 -Natur- und Landschaftspflege- verwendet werden.

Deckungsvermerke

Alle Personalaufwendungen werden gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Personalaufwendungen mit den übrigen Aufwendungen innerhalb der Teilhaushalte wird aufgehoben.

Im Teilhaushalt 13 –Kreisstraßen und ÖPNV- wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen den Produkten 5420 –Kreisstraßen- und 5470 –ÖPNV- aufgehoben. Das Produkt 5470 –ÖPNV- wird mit dem Produkt 2410 –Beförderung zu Kindertagesstätten und Schulen- für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

In den Teilhaushalten 1 –Steuerung und Personal- und 7 –Schulen und Kultur- werden die Produkte 1141 –Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement- und 2010 – Abrechnung mit dem Eigenbetrieb ESG- für gegenseitig deckungsfähig erklärt.